



Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 27a^{bis} Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine

¹ Der maximale Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine darf 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht überschreiten.

² Die Kantone können für KUB-Weine pro Rebsorte einen maximalen Weinbereitungsertrag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.

Art. 35a Bst. g

Die Kontrollstelle hat ferner die folgenden Pflichten:

- g. Sie führt und aktualisiert die Isotopdatenbank der Schweizer Weine gemäss Artikel 35b.

Art. 35b Isotopdatenbank der Schweizer Weine

¹ Die Isotopdatenbank der Schweizer Weine enthält die Analyseergebnisse von repräsentativen und authentischen Referenzweinen der Schweizer Weinwirtschaft.

² Das Entnehmen der Weintraubenproben für die Herstellung der Referenzweine und deren Verarbeitung zu Wein fällt in den Zuständigkeitsbereich von Agroscope.

¹ SR 916.140

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident, Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr